

9. Februar 1855.

Nº 32.

(295)

Kundmachung.

Nro. 289. G. E. In dem Falle, wenn Forderungen des Grundentlastungsfondes und der Berechtigten gegenseitig zusammentreffen, ist die Compensation zwischen den Forderungen der Berechtigten an den Entlastungsfond und ihren Schuldigkeiten an denselben unter folgenden mit dem Erlass des hohen Ministeriums des Inneren 1854 J. 29246 bekannt gegebenen Bedingungen gestattet:

1tens. Die Kompensation ist nur zwischen Forderungen und Schuld ein- und desselben Grundentlastungsfondes, sowie nur dann zulässig, wenn beide in den Büchern des Entlastungsfondes als bereits ursprünglich in einer Person vereinigt erscheinen. Es kann somit dadurch, daß ein Berechtigter nachträglich die Forderung des Entlastungsfondes an einen dritten Verpflichteten einlädt, oder umgekehrt, die Kompensation nicht begründet werden.

2tens. Sie kann erst dann Platz greifen, wenn dem Kompensationswerber in Gemäßheit des allerhöchsten Patentes vom 8ten November 1853 (R. G. B. XXVIII. St. Nro. 237.) das freie Verfügungrecht über seine Forderungen an den Entlastungsfond zusteht, beziehungsweise durch die Gerichtsbehörde zuerkannt und bezüglich seiner Schuldigkeit an denselben die Verhandlung von den Grundentlastungsbehörden bereits ganz durchgeführt ist.

3tens. Die Kompensation wird ferner nicht von Amtswegen ausgesprochen, sondern findet nur über Einschreiten der Partheien und nur in so lange Statt, als dem Berechtigten zur endlichen Befriedigung seiner Forderung an den Entlastungsfond noch keine Schuldverschreibungen erfolgt worden sind.

4tens. Eben so wenig eignen sich jene Zahlungsschuldigkeiten an den Entlastungsfond zu einer Kompensation, zu deren Abstaltung sich der Verpflichtete, (welcher als Berechtigter zugleich eine Forderung an den Fond zu stellen hat) bereits mittelst Annuitäten verbindlich gemacht hat.

5tens. Diejenigen Berechtigten, welche von dem Zugeständnisse der Kompensation Gebrauch machen wollen, haben unmittelbar bei der Grundentlastungsfonds-Direktion unter genauer Nachweisung ihrer Schuldigkeiten als Verpflichtete und der Forderung als Berechtigte einzutreten, und ihrem Gesuche die erforderlichen Beihälfe, z. B. die Entschädigungsaussprüche, die Original-Anweisungen, Grundentlastungsbüchel, Zahlungsbögen u. s. w. anzustellen.

6tens. Derjenige Betrag, welcher nach der gänzlichen Abrechnung und Zinsen- oder Rentengleichung als Restforderung des Berechtigten sich darstellt, wird mittelst Schuldverschreibungen und Auszahlung des allenfallsigen Baarbetrages berichtiget.

7tens. Ist dagegen die Schuld des Kompensationswerbers an den Grundentlastungsfond größer als die Forderung an den Letzteren, so wird, wenn die Schuld an den Entlastungsfond zur Tilgung in Jahresraten bereits vorgeschrieben ist, und die Forderung an den Fond nicht einer oder mehreren Jahresraten der Schuld gleich kommt, der hierauf abgehende Betrag durch baare Einzahlung von Seite des Kompensationswerbers auszugleichen sein, und die verbleibenden schuldigen Kapitalraten werden in den unmittelbar auf die Kompensation folgenden Jahren, zu berichtigten sein.

8tens. In den Quittungen, welche die Berechtigten in Kompensationsfällen über die ihnen erfolgten Schuldverschreibungen und Baar beträge aussertigen, ist auch die Berufung auf den kompensirten Betrag aufzunehmen; von der Entlastungsfonds-Direktion aber wird in dem Grundentlastungsbüchel bestätigt, daß die betreffenden Schuldigkeiten im Wege der Kompensation ihre Berichtigung erhalten haben.

Was hiemit fund gemacht wird.

Vom Präsidium der k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Kommission zugleich Fonds-Direktion.

Lemberg, am 29ten Jänner 1855.

von Kalchberg m. p.
k. k. Ministerial-Kommissär.

(292)

Lizitations-Aankündigung.

(2)

Von dem k. k. Lemberger Artillerie-Zeugs-Verwaltungs-Distrikte wird bekannt gemacht, daß wegen Verkauf von unbrauchbarem altem Messing, Infanterie-Gewehr-, dann Karabiner- und Pistolen Laufseisen, Pausch- und Zetteneisen, altem Seil- und Strickwerk, unbrauchbarem Lederverk und verschlagenem Brennholz, am 14. Februar 1855 eine öffentliche Lizitation im k. k. Artillerie-Beughause plus osterendi Punkt 9 Uhr früh abgehalten werden wird.

Die Lizitation geschieht gattungswise an einen Ersteher.

9. Lutego 1855.

Uwiadomienie.

(1)

Nr. 289. - G. E. Na wypadek, gdyby roszczenia funduszu indemnizacyjnego (uwolnienia gruntowego), z roszczeniami do indemnizacji uprawnionych nawzajem zejść się miały, wynagrodzenie między roszczeniami uprawnionych do funduszu indemnizacyjnego, a ich powinnościami względem tegoż dozwolone jest pod następującymi warunkami, rozporządzeniem wysokiego Ministerstwa spraw wewnętrznych z dnia 2. stycznia 1855 za l. 29246 udzielonymi:

1) Wynagrodzenie dozwolone jest tylko między roszczeniem a długiem jednego i tego samego funduszu indemnizacyjnego i tylko wtenczas, gdy oboje okaza się w księgach tego funduszu, jako już pierwiastkowo w jednej osobie połączone. Na tem więc, że uprawniony roszczenie funduszu indemnizacyjnego do trzeciego obowiązanego następie wykupi lub przeciwnie, wynagrodzenia uzasadniać nie można.

2) Wtenczas tylko takowe nastąpić może, jeżeli starający się o wynagrodzenie stosownie do najwyższego patentu z dnia 8. listopada 1853 (dzienn. praw państwa cz. XXVIII. n. 237) ma wolne prawo rozrzadzenia swoją pretensję do funduszu indemnizacyjnego, odnośnie, jeżeli takowe ma sobie przez władzę sądową przysądzone, i co do jego powinności względem funduszu indemnizacyjnego rozprawa u władzy indemnizacji gruntowej już całkiem ukończona została.

3) Wreszcie ta kompensacja nie będzie z urzędu zawyrokowana, ale tylko na wstawienie się strón nastąpi i tylko dopóty, póki uprawnionemu na ostateczne zaspokojenie jego roszczenia do funduszu indemnizacyjnego, żadne obligacje wydane nie zostaną.

4) Równie też nie służą do wynagrodzenia czyli kompenzaçãoowe powinności platne dla funduszu indemnizacyjnego, do których uiszczenia obowiązany (który razem jako uprawniony do funduszu ma pretensję) zobowiązał się już przez odplacenie rocznymi ratami.

5) Ci z pomiędzy uprawnionych, którzy zechęią użytkować z przyznania kompenzaçãoi, udać się o to mają wprost do Dyrekcyi funduszu indemnizacyjnego, wykazawszy dokładnie tak swoje powinności jako obowiązani, jakotez swoje pretensje jako uprawnieni i do prośby swej potrzebne pomore, jak np. przykład zawyrokowania indemnizacyjne, asygnacje pierwopsisane, książęce płatnicze indemnizacyjne, arkusze płatnicze i t. d. dołączyszy.

6) Kwota, która po całkowitym obrachunku i wyrównania prorowizji albo rent, wykaże się jako pretensja uprawnionego resztującej, uiszczona będzie obligami i wypłaceniem na każdy wypadek ilości w gotowiznie.

7) Gdyby zaś dług starającego się o wynagrodzenie należny funduszowi indemnizacyjnemu był większy od pretensi do tegoż funduszu, wtedy, jeżeli dług należny funduszow wypłacić ratami rocznymi już przepisano, a roszczenie do funduszu nie wyrównywa, jednej racie lub więcej takim, niedostająca kwota przez wypłatę gotowizną ze strony starającego się o kompenzaçãoe wyrównana być ma, a raty kapitału długiem pozostające, uiszczone być powinny, w latach po kompenzowaniu bezpośrednio następujących.

8) W kwitach, które uprawnieni w razach kompenzaçãoi na wydane im obligi i kwoty w gotowiznie wystawiać będą, odwołać się także należy na kwotę kompenzaçãoiną, Dyrekcyia funduszu indemnizacyjnego atoli poświadcz w książęce płatniczej, że dotyczące powinności drogą kompenzaçãoi uiszczone zostały.

Co niniejszem obwiezcza się.

Z prezydium e. k. komisyi Ministerstwa w rzechach uwolnienia gruntowego oraz Dyrekcyi funduszu.

We Lwowie, dnia 29. stycznia 1855.

Kalchberg m. p.

c. k. komisarz Ministerstwa.

Der Ersteher des alten Messings, alten Pauscheisens, Holz- und Lederwerks hat den entfallenden Geldbetrag in toto — der Ersteher des übrigen Eisenwerks die Hälfte des entfallenden Geldbetrags zu Handen der Lizitations-Komission zu erlegen, die andere Hälfte aber gleich nach erhaltenner Verständigung der herabgelangten Ratifizierung des Lizitations-Aktes an die Zeugs-Kasse des Distrikts bar zu erlegen.

Die Lizitations-Bedingnisse so wie die zu verkaugenden Artikeln können mittlerweile in dem k. k. Artillerie-Beughause Vormittags von 8 bis 11 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr eingesehen werden.

Lemberg, am 4. Februar 1855.

(270)

Kundmachung.

(3)

Nro. 2716. Zur Besetzung einer erledigten technischen Lehrerstelle an der mit der Hauptschule in Verbindung stehenden Unterrealschule in Sambor wird die Konkurrenz bis Ende März 1855 ausgeschrieben.

Bewerber um diese Lehrerstelle, mit welcher der Gehalt von Vierhundert und Fünfzig Gulden verbunden ist, haben ihre Gesuche mit den Nachweisungen über Alter, Stand, Religion, zurückgelegte Studien, Sprachkenntnisse, insbesondere über die Kenntnis der polnischen und ruthenischen Sprache, Moralität und die etwa im Lehrfache bereits geleisteten Dienste, dann mit dem Zeugnisse über die mit gutem Erfolge abgelegte Befähigungsprüfung technischer Abtheilung für das Lehramt an, mit Hauptschulen in Verbindung stehenden Unterrealschulen innerhalb der Konkurrenzfrist, wenn sie bereits im Dienste stehen, im Wege der vorgesetzten Behörde bei der Statthalterei einzubringen.

Von der k. k. Statthalterei.

Lemberg, am 24. Jänner 1855.

(285)

Kundmachung.

(2)

Nro. 856. Zur provisorischen Besetzung der bei dem Magistrat in Dobromil erledigten Stelle des präsidirenden Syndikus mit dem Jahresgehalte von Sechshundert Gulden EM. wird hiemit der Konkurs ausgeschrieben.

Bittwerber haben bis Ende Februar 1855 ihre gehörig belegten Gesuche bei der Sanoker k. k. Kreisbehörde, und zwar, wenn sie schon angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, und wenn sie nicht in öffentlichen Diensten stehen, mittelst der Kreisbehörde in deren Bezirke sie wohnen, einzureichen, und sich über Folgendes auszuweisen:

- über das Alter, Geburtsort, Stand und Religion,
- über die aus beiden Fächern erhaltenen Befähigungsdekrete,
- über die Kenntnis der deutschen, polnischen und lateinischen Sprache,
- über das untafelhafte moralische Verhalten, die Fähigkeiten, Verwendung und die bisherige Dienstleistung und zwar so, daß darin keine Periode übersprungen wird,
- hatten selbe anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des Dobromiler Magistrats verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. gallz. Statthalterei.

Lemberg, am 16. Jänner 1855.

(286)

Kundmachung.

(2)

Nro. 1474. Wegen Sicherstellung sämtlicher Verpflegs-Artikel in den hierkreisigen Stationen Strzeliska und Bóbrka für die Zeit vom 1ten März bis Ende Mai 1855, wird eine neuerliche Subarendungs-Verhandlung u. z. zu Strzeliska am 13ten und in Bóbrka am 14ten Februar 1855 vorgenommen werden.

Lizitationslustige werden aufgefordert, verschen mit dem vorgeschriebenen Badiuni, dieser Verhandlung an den bestimmten Tagen beizutreten.

Bei dieser mündlichen Verhandlung werden aber auch schriftliche mit den vorgeschriebenen Kau ion belegte verriegelte Offerte angenommen und werden nach Beendigung der mündlichen Verhandlung eröffnet werden.

Schlüsslich wird bemerkt, daß Urproduzenten, welche eine ihrem Besitzstande angemessene Leistung übernehmen wollen, gegen die der Offerte beizuhaltende Erklärung, daß sie für die Zubehörung ihrer Anbothe mit ihrem gesammten Vermögen haften, von dem Erlage eines Badiums oder einer Kauzion bestreit werden.

Von der k. k. Kreis-Behörde.

Brzezan, am 3. Februar 1855.

(260)

Konkurs

(3)

zur provisorischen Besetzung der Kamerall-Verwalterstellen in Drohobycz, Peezenizyn und Muszyna.

Nro. 3032. Zur provisorischen Besetzung der Verwalterstelle

- der Reichsdomaine Drohobycz,
- der Reichsdomaine Peezenizyn mit Jablonow, und
- der Rel. Fonds-Domaine Muszyna,

wird der Konkurs bis 15ten März 1855 ausgeschrieben.

Bewerber um diese Dienstposten, mit welchen zu a) der Gehalt jährlicher 800 fl. und ein Rezipirungspauschale von 50 fl.; zu b) und c) aber der Gehalt jährlicher 600 fl. nebst freier Natural-Wohnung und fünfzehn n. ö. Klafter Deputatholz, der Genuss von Einem Joch Garten- und vier Joch Wiesen-Gründen und der Bezug eines Pauschals zu a) und b) von 135 fl. EM., und zu c) von 155 fl. nebst 2½ Joch Wiesengrund zur Erhaltung zweier Dienstpferde, dann die Verpflichtung zur Leistung einer dem Gehalte gleichkommenden Dienstkaution verbunden ist, so wie die Bewerber um einen andern aus diesem Anlaße in Erledigung kommenden Kamerall-Verwalterposten der ersten, zweiten und dritten Gehaltsklasse pr. 800 fl., 600 fl. oder 500 fl. und den gleichen Nebengenußen, haben ihre Gesuche mit der Nachweisung der bisherigen Dienstleistung, der zurückgelegten Studien, ihrer Sprach- und sonstigen Kenntnisse, der Befähigung zur politischen Amtsverwaltung und Bekleidung des Richteramtes über Vergessen, über ihre tadellose Moralität, über die Mittel zur Kauzionielleistung, und Bewerber aus dem Privatstande auch über ihr Alter innerhalb der Konkurrenzfrist im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, und wenn sie in keinem öffentlichen Dienste

stehen, im Wege der k. k. Kreisbehörde bei der k. k. galizischen Finanz-Landes-Direktion zu überreichen.

In dem Gesuche ist auch anzugeben, ob der Bewerber mit einem und welchem Domainen- oder Finanz-Beamten und in welchem Grade verwandt oder verschwägert sei.

Von der k. k. galizischen Finanz-Landes-Direktion.

Lemberg, am 27. Jänner 1855.

(290)

Konkurs-Ausschreibung.

(2)

Nro. 3304. Bei der k. k. Landeshauptkasse in Lemberg ist der Kontrolorposten, mit welchem die Gehalt jährlicher Eintausend Gulden (1000 fl.) EM. und der Verpflichtung zur Leistung der Dienstkaution im Betrage von Zweitausend (2000) Gulden Con. Münze verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Zur Wiederbesetzung dieses Postens und eventuel zur Besetzung des Postens des Ausgabs-Kassiers bei der gedachten Landeshauptkasse, mit dem der Gehalt jährlicher Achthundert (800) Gulden EM. und die Verpflichtung zur Leistung einer Dienstkaution im Betrage von 1000 fl. d. i. Eintausend Gulden Con. Münze verbunden ist, wird der Konkurs bis letzten Februar 1. J. ausgeschrieben.

Die Bewerber um einen dieser Dienstposten haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, der zurückgelegten Studien, der mit gutem Erfolge bestandenen Prüfung aus der Staats-verrechnungs-Kunde und der dem hohen Hoffkammerdekrete vom 3ten September und 17ten Dezember 1819 Z. 33. 137344 - 1366 und 52895 - 1927 vorgeschriebenen Kassaprüfung, der bisherigen Dienstleistung, der praktischen Kenntnis im Komptabilitäts-, Kassa- und Kredits-Besen, der bewährten Tüchtigkeit im Kassadienste, der Sprachkenntnisse, der Kauzionielleistung und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit einem der hierländigen Kassa-Beamten verwandt oder verschwägert sind, im vorgeschriebenen Dienstwege bei der k. k. galiz. Finanz-Landes-Direktion einzubringen

Von der k. k. galiz. Finanz-Landes-Direktion.

Lemberg, am 23ten Jänner 1855.

(289)

Kundmachung.

(2)

Nro. 1029. In Folge Erlasses des k. k. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 29ten Jänner 1855 Zahl 2315 - 391 wird die k. k. Telegraphen-Station in Zaleszczyk vom 14. Februar angefangen, für die Privat-Korrespondenz eröffnet. Was hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

Von der k. k. galizischen Post-Direktion.

Lemberg, den 5. Februar 1855.

(297)

Gedikt.

(1)

Nro. 20923. Vom Tarnower k. k. Landrechte werden in Folge Einschreitens des Hrn. Carl Rogawski, bücherlichen Besitzers und Bezugsberechtigten des im Jasloer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 258. p. 181. n. 26. haer. vor kommenden Gutes Olpioy (solche genannt) behufs der Zuweisung des mit Erlass des k. k. Ministeriums des Inneren vom 14. Oktober 1854 Z. 4223 für obige Güter bewilligten Vorschusses auf das Urbartal-Entschädigungs-Kapital pr. 15800 fl. EM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 16. März 1855 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- die genaue Angabe des Vor- und Zusamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene legallistre Vollmacht beizubringen hat;
- den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allenfalls Jinsen, insoweit dasselbe ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen;
- die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
- wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außer dem Sprengel dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird als wenn er in die Überweisung seiner Forderung auf den obigen Entlastungs-Kapitals-Vorschuß nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilligt hätte, und daß diese stillschweigende Einwilligung in die Überweisung auf den obigen Entlastungs-Kapitals-Vorschuß auch für die noch zu ermittelnden Beträge des Entlastungs-Kapitals gelten werde — daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird.

Der die Anmeldefrist verfaulende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittels gegen ein von den erscheinenden Beteiligten im Sinne des §. 5. kais. Patents vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27. des kais. Patents vom 26. November 1853 auf Grund und Boden verfügt geblieben ist.

Aus dem Rathre des k. k. Landrechtes.
Tarnow, am 17ten Jänner 1855.

(288)

Kundmachung.

(1)

Nr. 1849. Vom Magistrat der k. freien Kreisstadt Stryj wird hiermit bekannt gemacht, es sei zur Hereinbringung der von Paul Peters gegen Johano Janusiewicz mittelst schiedsrichterlichen Verschreibung und Urtheiles vom 30. Dezember 1852 erliegten Forderung von 1500 fl. EM. sammt 4% Zinsen vom 30. Dezember 1852, den Exekutionskosten im Betrage von 1 fl. 12 kr. EM. und der gegenwärtig zugesprochenen Kosten im Betrage von 4 fl. 20 kr. EM. die zwangsläufige Feilbietung der dem Johano Janusiewicz gehörigen in Stryj sub CN. 225 liegenden Realität, in drei Terminen, und zwar: am 28. Februar, 14. und 29. März 1855, jedesmal um 9 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen bewilligt:

1) Zum Ausrufsspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungs-wert der Realität von 2d29 fl. EM. angenommen.

2) Jeder Kaufstüttige ist gehalten den 10ten Theil des Ausrufsspreises als Angeld zu Händen der Feilbietungs-Kommission baar zu erlegen, welches dem Meistbieder in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Lijitanten noch beendigter Lijitazion rückgestellt werden wird.

3) Bei dem ersten und zweiten Termine wird diese Realität nur über oder wenigstens um den Schätzungs-wert, bei dem dritten auch unter dem Schätzungs-wert, jedoch um keinen geringern als einen den intabulirten Schulden gleichkommenden Betrag veräußert werden. Würde die Realität auch um diesen Preis nicht verkauft werden können, so würden die intabulirten Gläubiger sofort auf den 30. Oktober 1855 um 9 Uhr Früh zur Festsetzung erleichternder Feilbietungsbedingungen vorgerufen.

4) Der Ersteher ist verpflichtet den Meistbieder binnen 14 Tagen nach erfolgter Verständigung über den genehmigten Lijitaziorfakt an das gerichtliche Depositenamt des Stryer Magistrates zu erlegen, widrigens er des erlegten Angeldes für verlustig erklärt, und die erstandene Realität auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungs-wert um jeden Preis verkauft werden wird.

5) Im Falle die Gläubiger ihre Befriedigung vor der Verfallszeit ihrer Forderungen nicht annehmen wollten, wird der Meistbieder gehalten sein, die auf der erstandenen Realität haftenden Schulden zu übernehmen, soweit sie den angebothenen Kaufpreis nicht übersteigen.

6) Wenn der Ersteher den Kaufschilling erlegt, oder sich bezüglich der intabulirten Schulden ausgewiesen haben wird, daß die intabulirten Gläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen, so wird ihm das Eigenthumsdekret ausgestellt, die Realität in physischen Besitz übergeben, derselbe als Eigentümer der erkauften Realität pränotirt, die intabulirten Lasten ertabulirt und auf den Kaufschilling übertragen.

7) Die Steuern können beim k. k. Steueramte und die intabulirten Lasten im städtischen Grundbuche eingesehen werden.

Um dieser durch Edikte und Zeitungsbücher kundgemachten Lijitazion werden die intabulirten Gläubiger, als: Hr. Anton Watko durch den Kurator Hrn. Georg Schecher, das hohe Alter durch die k. k. Finanzprokuratur, der Exekutionsführer Hr. Paul Peters, Hr. Joseph Raphael Limbach, die Erben des verstorbenen Eigentümers der Realität Johann Janusiewicz, als: der verschollene Sohn Joseph Janusiewicz durch den Kurator Hrn. Georg Schecher, Michael Czerwiński und Amalie Aloisa Czerwińska verehelichte Bachowska, endlich alle Jene, denen der gegenwärtige Lijitazionsbescheid vor dem Termine nicht eingeschändigt werden könnte, oder welche später an die Gewähr gelangen sollen, durch den zum Kurator hiermit bestellten Hrn. Ludwig Tressler verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Magistrats.

Stryj, am 9. Dezember 1854.

(283)

Kundmachung.

(1)

Nr. 35407. Vom k. k. Lemberger Landrechte wird den, dem Wohnorte nach unbekannten Erben des Felix Styczyński als dem Ludwig Styczyński in eigenem Namen und als Vormund der minderjährigen Catharina Styczyńska, dann der Maria Odrobincka geborene Styczyńska, Therese Styczyńska geborene Tochmann und Veronika Styczyńska mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß unter Einem über Ansichten de prae. 23. Oktober 1854 Z. 35407 Fr. Melania Gross geborene Schmiedt als Eigentümerin von $\frac{1}{4}$ Theile des laut dom. 79. pag. 64. n. 6. & 7. haer. dem Jacob Styczyński gehörigen Gutsanteile von Belzec, dann der Hälfte der dem Martin Styczyński gehörigen, und der Hälfte des dem Martin Styczyński nach Jacob Styczyński zugesunkenen $\frac{1}{4}$ Theiles der Gutsanteile Belzec als derer Eigentümer Martin Styczyński n. 13. haer. intabulirt ist, zu intabulieren, der k. Landtafel der Ausfrag ertheilt wurde.

Da der Wohnort der besagten Felix Styczyńskischen Erben unbekannt ist, so wird denselben der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Fugor mit Substitution des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Raski auf ihre Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landrechtes.

Lemberg, am 20. Dezember 1854.

(296)

G d i k t.

(1)

Nr. 22184. Vom Tarnower k. k. Landrechte werden in Folge Einschreitens der Frau Henriette Wislocka, als Bevollmächtigten des Erosim Wislocki, bucherlichen Besitzers und Bezugsberechtigten des im Jasloer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 142. pag. 255. vorkommenden Gutes Kamienica dolna behufs der Zuweisung des mit Erlaß der k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1854 Zahl 15999 für obiges Gut bewilligten Vorschusses auf das Urbarial-Entschädigungs-Kapital pr. 750 fl. EM. diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf

den genannten Gütern zusteht, hiermit aufgesordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis 15. April 1855 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nr.) des Anmelders und seines allenfallsigen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisierte Vollmacht beizubringen hat;
- den Betrag der angesprochenen Hypothekaforderung sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allenfallsigen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen
- die bucherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
- wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschebene Zustellung würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß der enige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf den obigen Entlastungs-Kapitals-Vorschuß nach Maßgabe der ihn treffenden Rechtsfolge eingewilligt hätte, und daß diese stillschweigende Einwilligung in die Ueberweisung auf den obigen Entlastungs-Kapitals-Vorschuß auch für die noch zu ermittelnden Beiträge des Entlastungs-Kapitals gelten werde— daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird.

Der die Anmeldefrist versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittels gegen ein von den ertheilenden Beteiligten im Sinne des §. 5 lais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bucherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen werden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Landrechtes.
Tarnow, am 16. Jänner 1855.

(300)

G d i k t.

(1)

Nr. 24181. Von dem k. k. Bukowinar Stadt- und Landrechte wird dem Herrn Elias v. Wassilko mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß wider ihn mit hiergerichtlichem Beschuße vom 4. April 1854 Zahl 5416 über Ansuchen der Fr. Pulcheria v. Wassilko die Zahlungsauflage der Wechselsumme von 3300 fl. EM. s. N. G. bewilligt wurde.

Da der Wohnort des Herrn Elias v. Wassilko unbekannt ist, so wird demselben der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Wohlsfeld auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Bukowinaer Stadt- und Landrechtes.
Czernowitz, den 29. Dezember 1854.

(287)

G d i k t.

(1)

Nr. 1063. Vom Magistrate der Stadt Zharaz gerichtlicher Abschluß wird den, dem Wohnorte nach unbekannten Erben des Hersch Wilner, Gabriel Wilner, und im Falle dessen Ablebens, den, dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben deselben gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es haben die Ehreute Hersch Berl z. N. und Sara Reisel z. N. Schmirer wider die Hersch Wilnerischen Erben, wegen Löschung der zu Gunsten deselben des in Zbaraz sub Nr. 63 gelegenen Kramladens ut Lil. Dom. Tomo II. ad pag. 446 pos. 3. intabulirten verjährten Summe von 44 Silberrubel, am 3ten September 1852 z. Z. 12:3 eine Klage angebracht, worüber mit dem Beschuße vom 4ten Juni 1853 zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 1ten September 1853 bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Mitbelangten Gabriel Wilner unbekannt ist, so hat der Magistrat über das klägerische Gesuch auf dessen Gefahr und Kosten zu seiner Vertretung den biegsigen Chaskel Wilner als Kurator bestellt, mit welchem der angestrengte Rechtsstreit der q. G. D. gemäß verhandelt werden, und demselben sowohl die obige Klagurkriß als auch die gegenwärtige Vorladung vom 12ten Mai 1854 z. Z. 1063 mit dem Termine auf den 26ten Februar 1855 zugestellt wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Mitbelongte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen, und dem Magistrate anzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem derselbe sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben haben wird.

Beschlossen im Rathe des Magistrats.
Zbaraz, am 12ten Mai 1854.

(266)

Kundmachung.

(3)

Nr. 2157. Vom Lemberger k. k. Landrechte wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Jacob v. Ohanovich, k. k. Rath und quiescierter Landtafel-Direktor, für wahnsinnig erklärt und demselben zum Kurator Herr Lucas v. Ohanovich, Grundherr von Milowanje, bestellt wurde.

Es wird daher Federmann, der Forderungen an den Kuranden zu stellen hätte, oder sonstige den Kuranden betreffende Rechtsgeschäfte eingehen wollte, an den bestellten Herrn Kurator gewiesen.

Aus dem Rathe des k. k. Landrechtes.
Lemberg, am 30. Jänner 1855.

(274)

G d i k t.

(1)

Nro. 3733 ex 1854. Vom Sucezawaer f. f. Distrikts-Gerichte wird mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht, daß über Ansuchen des August Gerlach nach bereits ausgeführtem 1ten und 2ten Erefuzionsgrade zur Einbringung der ersiegten Summe von 40 fl. G. M. sammt $\frac{5}{100}$ vom 29ten Mai 1849 laufenden Interessen, der Gerichtskosten mit 3 fl. 18 kr. G.M., dann der mit Beschlus ddo. 15. Mai 1852 Zahl 2303 zuerkannten Erefuzionskosten pr. 1 fl. 18 kr. G.M., endlich der gegenwärtigen in dem gemäßigt Betrage von 27 fl. 51 kr. G.M. zuerkannten Erefuzionskosten die exekutive öffentliche Feilbiethung der dem Schuldnier Istimie Raja gehörigen, zu Pozorita sub CN. 88 gelegenen Bauernrealität bewilligt und diese Lizitation beim Kimpolunger Kameral-Wirthschaftsamte an den Terminen des 28ten Februar 1855, 28ten März 1855 und 30ten April 1855, jedesmal Vormittags um 10 Uhr unter den in der hiergerichtlichen Registratur zur Einsicht offen stehenden Bedingungen abgehalten werden wird.

Aus dem Rath'e des Sucezawaer f. f. Distrikts-Gerichtes, am 22. Juli 1854.

(293)

Kundmachung.

(1)

Nro. 36233. Von dem f. f. Lemberger Landrechte wird dem abwesenden und dem Aufenthalte nach unbekannten Hrn. Stanislaus Chojecki mit diesem Edikte bekannt gemacht, es habe demselben, der am 15ten Mai 1854 in Drohoyow Przemysler Kreises verstorben Maxmillian Chojecki mittelst der, unterm 17ten März 1854 verfaßten lebenswilligen Anordnung ein jährliches Vermächtniß pr. 100 Dukaten zugeteilt.

Da der Wohnort desselben diesem f. f. Gerichte unbekannt ist, so wird über das Ansuchen des erkläarten testamentarischen Alleinerben Hrn. Sigmund Chojecki vom 30ten Oktober 1854 Z. 36233 zur Verständigung desselben und zur Wahrung seiner Rechte in dieser Angelegenheit der Hr. Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Kabath mit Substitutur des Hr. Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Hoffmann auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rath'e des f. f. Landrechtes.

Lemberg, am 5ten Dezember 1854.

(294)

Ediktal-Vorladung.

(1)

Nro. 50. Von Seite der Konsp. pzionsobrigkeit Humieniec Lemberger Kreises werden nachstehende auf den Assentplatz berusene unbefugt abwesende Individuen, als:

aus Falkenstein:

Haus-Nro. 8. Graushar Adam,
— 10. Trohn Jakob Johann,

aus Humieniec:

— 4. Jelenkow Senko,
— 79. Wolk Cyprian,

aufgefordert, binnen drei Wochen vom Tage der ersten Einschaltung in das Lemberger Zeitungsbüllt gerechnet, um so gewisser hieramts zu erscheinen und ihre Abwesenheit zu rechtfertigen, als widrigfalls dieselben als Rekrutierungsfüchtinge angesehen und behandelt werden müsten.

Dominium Humieniec, am 23. Jänner 1855.

(281)

Ediktal-Vorladung.

(1)

Nro. 1926. Von Seiten des Dominiums Brody wird Mayer Schnür aus Lesniow ex CNro. 128 im Jahre 1833 geboren, dessen Reisepaß nach Moldau bereits erloschen ist, aufgefordert, sich binnen sechs Wochen hieramts zu melden und der Militärwidmung zu entsprechen, ansonsten derselbe als ein Militärfüchting behandelt werden wird.

Brody, am 25. Jänner 1855.

(272)

Kundmachung.

(1)

Nro. 39185. Vom Lemberger f. f. Landrechte werden über Ansuchen der f. f. Finanzprokuratur die Inhaber der — der Gemeinde Delava Stanislawower Kreises angeblich in Verlust gerathenen ostgalizischen Naturallieferungs-Obligationen, lautend auf den Namen:

1. Gemeinde Delava Unterthanen Stanislawower Kreises Nro.

8492. ddo. 13ten März 1794. a. $\frac{4}{100}$ über 60 fl. 30 kr.

2. Dorf Delava Unterthanen Stanislawower Kreises Nro. 2776.

ddto. 25ten Hornung 1795. a. $\frac{4}{100}$ über 8 fl. 56 $\frac{2}{8}$ kr.

3. Gemeinde Delava Unterthanen Stanislawower Kreises Nro.

2497. ddo. 18ten Dezember 1795. a. $\frac{4}{100}$ über 42 fl. 6 kr. aufgefordert, diese Obligationen binnen 1 Jahre um so gewisser vorzuweisen oder ihre allenfälligen Rechte darzuthun, widrigens dieselben für amortisiert erklärt werden würden.

Aus dem Rath'e des f. f. Landrechtes.

Lemberg, am 6. Dezember 1854.

(273)

Kundmachung.

(3)

Nro. 40578. Vom Lemberger f. f. Landrechte wird den mutmaßlichen Erben des Josef Turasiewicz, als: Adalbert Turasiewicz und Apolonia Polanska, und für den Fall ihres Ablebens ihren dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe die f. f. Finanz-Prokuratur, Namens des h. Clerars, wider die liegende Masse des Josef Turasiewicz wegen Zurückstellung von 17000 Stück gebrannten Mauerziegeln, 57 Korek

ungelöschten Kalks, 40 Stück Breiter 3" lang $1\frac{1}{2}$ " dicx re. unterm praes. 3. Juni 1854 Zahl 18279 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur Erstattung der Einrede die Frist binnen 45 Tagen angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der obgenannten Erben unbekannt ist, so hat das f. f. Landrecht zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Wszelaczyński mit Substitutur des Herrn Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Zezulka als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landrechte anzugezeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem dieselben sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rath'e des f. f. Landrechtes
Lemberg, am 11. Dezember 1854.

(241)

G d i k t.

(3)

Nro. 3149. Vom Magistrat der freien kön. Stadt Drohobycz, wird den abwesenden und dem Wohnorte nach unbekannten Gebrüdern Casimir Dzieczek und Adalbert Dzieczek mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht es habe wider dieselben Josef Kleinberg, wegen gerichtlicher Schädigung und öffentlicher Feilbiethung der in der Stadt Drohobycz sub CNro. 10 liegenden Realität behufs Aufhebung der Eigenthumsgemeinschaft hiergerichts unterm 10. Oktober 1854, Zahl 3149, eine Klage angebracht, worüber die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung auf den 27ten Februar 1855 um 10 Uhr Vormittags angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so wurde zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten der hierortige Bürger Jacob Weichsel als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit hiergerichts entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Magistrat anzugezeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sonst die aus deren Verabsäumung entstehenden nachtheiligen Folgen sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Aus dem Rath'e des Magistrats
Drohobycz, am 18. November 1854.

(278)

G d i k t.

(3)

Nro. 22179. Vom Tarnower f. f. Landrechte wird dem Johann und Evarista Borawskie mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es haben wider den Fidelis Borawski, Julie de Borawskie Mescheder, Bogumila de Borawskie Tomaszewicowa und dieselbe; die Fr. Melania de Strzyżowskie Olearska, wegen Löschung der über Koszycki male dom. 178. pag. 162. n. 35. on. und Ostrzembowska wola dom. 178. pag. 194. u 21. on. intabulirten Summe 1562 fl. W.W. s. N. G. unterm 24ten Dezember 1854 zur Zahl 22179 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsahrt auf den 26. April 1855 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Mithbelangten unbekannt ist, so hat das f. f. Landrecht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Noborski mit Substitutur des Herrn Advokaten Dr. Rutowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach diese Mithbelangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Landrechte anzugezeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rath'e des f. f. Landrechtes
Tarnow, den 10. Jänner 1855.

(246)

G d i k t.

(3)

Nro. 12137. Vom Bukowinaer f. f. Stadt- und Landrechte wird dem abwesenden und dem Wohnorte nach unbekannten Leopold Baygar mit diesem Edikte bekannt gegeben, daß in Erledigung des Tabulorgeuchs des Alter Mendel Titlinger de praes. 13. Juli 1854 zur Zahl 12137 dem Grundbuchsamte verordnet wurde, auf Grundlage der Abtretungs-Urkunde des Hersch Juster de ddo. Czernowitz den 28. Mai 1854 den Alter Mendel Titlinger als Eigentümer der im Lässtenslande der früher Magdalena Frech'schen nun dem Leopold Baygar gehörigen Realitätenanteile Nro. top. 1 alt 728, neu 2 und 536 allhier aus dem gerichtlichen Vergleiche de praes. 26. Jänner 1844 zur Zahl 1113 zu Gunsten des Cedenten Hersch Juster verbücheren Summe von 200 fl. und 25 fl. in G.M. zu intabuliren, ferner daß ihm aus diesem Anlaße der N. V. Prunkul als Kurator bestellt, und der ditsfällige Beschlus vom 23. September 1854 zur Zahl 12137 diesem Kurator des Leopold Baygar eingehändigt worden ist.

Aus dem Rath'e des f. f. Bukowinaer Stadt- und Landrechtes
Czernowitz, den 23. September 1854.

(279)

Kundmachung.

(2)

Nro. 20310. Vom Civil-Magistrat der l. Hauptstadt Lemberg wird hiermit kundgemacht, daß die öffentliche Heilbietung der, zur Gantmasse der Magdalena Biernacka gehörigen, in Lemberg sub Nro. 603 $\frac{1}{4}$ gelegenen Realität, am 26ten März 1855 um 3 Uhr Nachmittags unter nachstehenden erleichternden Bedingungen vorgenommen werden wird:

1tens. Als Aufrufpreis wird der gerichtlich erhobene Schätzungs-wert im Betrage von 10646 fl. 41 kr. C.M. angenommen.

2tens. Jeder Kaufstürtige ist gehalten, $\frac{10}{100}$ des Aufrufpreises, d. i. den Betrag von 1064 fl. 22 kr. C.M. im Baaren oder in Sparfassabücheln, oder auch in galiz. Pfandbriefen, welche letztere nach dem Kurse, den sie am Tage der Heilbietung haben, angenommen werden, zu Handen der delegirten Heilbietungs-Kommission zu erlegen, welches Badium nach beendetet Licitation dem Mehrbietenden in den Kaufschilling eingerechnet und in's gerichtliche Depostenamt erlegt, den übrigen Bietenden aber rückgesetzt werden wird.

3tens. Der Ersteher ist gehalten die Kaufschillingssumme, mit Ab-rechnung des erlegten Badiums, binnen 90 Tagen, nach dem der Bescheid, mittels welchem die Heilbietung zur Geleitwissenschaft genommen wurde, in Rechtstrafe erwidert sein wird, an das gerichtliche Depostenamt zu erlegen, wo ihm dann das Eigenthumdekret der erstandenen Realität ausgefolgt, er in den physischen Besitz derselben eingeführt und als Eigentümer derselben intabulirt werden wird, hingegen werden alle auf der erstandenen Realität intabulirten Lasten auf die Kaufschillings-summe übertragen.

4tens. Sollte der Ersteher den obangesührten Bedingungen nicht nachkommen, so wird auf dessen Gefahr und Kosten die Relizitation der erstandenen Realität in einem einzigen Termine ausgeschrieben, woselbst diese Realität um was immer für einen Preis verkauft werden wird, und das vom Ersteher erlegte Badium wird auch damals der Gantmasse zufallen, wenn bei der Relizitation die Realität um einen größeren Kaufschilling veräußert werden würde, als bei der ersten Licitation angebothen wurde.

5tens. Könnte die obbezeichnete Realität bei dem nun festgesetzten Termine weder über, oder um den Schätzungs-wert an Mann gebracht werden, so wird dieselbe auch unter dem Schätzungs-werte, jedoch nicht um einen niedrigeren Preis als 9000 fl. C.M. veräußert werden. Sollte aber dieselbe auch um diesen Betrag pr. 9000 fl. C.M. nicht veräußert werden können, so wird der Termin zur Festsetzung neuer erleichternder Bedingungen auf den 18ten April 1855 um 3 Uhr Nachmittags bestimmt, wozu alle Konkursgläubiger mit dem vorgeladen werden, daß die Ausbleibenden der Mehrheit der Erscheinenden für beitreten werden angefehren werden.

6tens. Den Kaufstürtigen steht es frei, den Schätzungs-aft in der hiergerichtlichen Registratur, hingegen die öffentlichen Steuern und Abgaben bei der f. f. Steuerkassa einzusehen.

Von dieser Licitation werden der Vermögensverwalter, der Massavertritt, ferner die dem Namen und Wohnorte nach bekannten Hypothekargläubiger, wie auch die Konkursgläubiger zu eigenen Handen, hingegen die dem Wohnorte nach unbekannten, durch den ihnen aufgestellten Kurator Hrn. Landes-Advokaten Dr. Jabłonowski mit Substitution des Landes-Advokaten Dr. Smialowski verständigt.

Lemberg, am 2ten November 1854.

Obwieszczenie.

Nro. 20310 - 1854. Magistrat król. miasta Lwowa wydziału sądowego niniejszym wiadomo czyni, iż realność pod L. 603 $\frac{1}{4}$ we Lwowie położona do upadłości Magdaleny Biernackiej należąca, w drodze publicznej licytacyi na dniu 26. marca 1855 o godzinie 3czej po południu pod następującymi warunkami ulzonemi sprzedaną zostanie:

1.) Za cenę wywołania stanowi się wartość szacunkowa tej realności w ilości 10646 ZłR. 41 kr. M. K.

2.) Każdy chęć kupienia mający obowiązanym będzie $\frac{10}{100}$ ceny wywołania, t. j. ilość 1064 ZłR. 22 kr. M. K. w gotowych pieniędzach, w książeczkach galicyjskiej kasy oszczędności lub w listach zastawnych galicyjskich towarzystwa kredytowego podług kursu w czasie sprzedaży odbyć się mającej istniejącego jako wadyum do rąk komisji licytującej złożyć, którego wadyum po odbytej licytacyi preez najwięcej osiąrującego złożone, na poczet ceny kupna przyjęte i do depozytu sądowego złożone, innym zaś wspólnikom zwrócone zostanie.

3.) Najwięcej osiąrujący obowiązanym będzie osiąrowana przezeń cenę kupna po odliczeniu złożonego wadyum w 90 dniach po uroście w moc prawa uchwale, czyn licytacyi do wiadomości sądowej przyjmującej, do depozytu sądowego całkowicie złożyć, poczem mu dekret własności kupionej realności wydanym zostanie i on w fizyczne posiadanie nabytej realności wprowadzony i za właściciela w stanie czynnym intabulowanym będzie, wszelkie zaś na tej realności hypothekowane długi extabulowane i na cenę kupna przeniesione zostaną.

4.) W razie gdyby najwięcej osiąrujący powyzszemu warunkowi zadoszy nie uczynił, na koszt i niebezpieczenstwo jego relicytacya tej realności w jednym tylko terminie odbyć się mająca rozpisaną zostanie, w której ta realność za jakakolwieką cenę sprzedana zostanie, wadyum zaś przez najwięcej osiąrującego złożone, na korzyść masy rozbiorowej nawet wtedy przypadnie, jeżeli przy nowej licytacyi wyższa nowa cena jak w czasie poprzedniczej licytacyi zaosiągnieta zostanie.

5.) Gdyby wyżwspomniona realność przy terminie teraz wymienionym w cenie szacunkowej lub wyżej onej sprzedana być nie mogła, wtedy także nizej ceny szacunkowej, lecz nie za mniejszą

cenę jak 9000 ZłR. M. K. sprzedaną zostanie. Jeżeli zaś i w cenie 9000 ZłR. M. K. sprzedaną być nie mogła, wtedy termin do ułożenia nowych ulzających warunków na dniu 18go kwietnia 1855 o godzinie 3czej po południu postanawia się, na który termin wszyscy wierzyteli masy rozbiorowej niniejszym z tym dodatkiem zwolni zostają, iż głosy nieobecnych większości głosów obecnych doliczone zostaną.

6.) Chęć kupienia mającym wolno jest czyn sądowego ocenienia w tutejszo - sądowej registraturze przejrzeć, zaś o publicznych podatkach i daninach w c. k. urzedzie podatkowym i w kasie miejscowości się zainformować.

O tej licytacyi uwiadamia się Administratora i zastępcę masy rozbiorowej, jakież i z imienia i pobytu znanych wierzytelni hypothekarni i wierzyteli masy rozbiorowej do rąk własnych, zaś z miejsca pobytu nieznanych, przez ustanowionego kuratora Pana Adwokata Jabłonowskiego z zastępstwem Pana Adwokata Smialowskiego.

Lwów, dnia 2go listopada 1854.

(264)

Kundmachung.

Nro. 39017. Vom f. f. Lemberger Landrechte wird dem Herrn Marian Gintof Dziewia toski mittels gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider denselben Frau Francisca Janowska, wegen Wiedereinsetzung des Rechtes und der Frist zur Erstattung einer anderen Einrede gegen die sub praes. 16. Mai 1846 Zahl 16112 überreichten Klage der minderjährigen Alexander und Norbert Gintof Dziewiatowskie in der Rechtsache wegen Ungültigkeitserklärung und Löschung der durch Nicodem Gintof Dziewiatowski zu Gunsten der Frau Francisca Janowska am 19. Februar 1845 gemachten Schenkung des im §. B. 41. S. 185. und 184. S. 6 und 7 verzeichneten Anteiles der Güter Chlebowice swierskie gegen die hiergerichtlichen Urtheile vom 15. Februar 1853 Zahl 670, des b. Appellations-Gerichtes vom 30. August 1853 Z. 18192 und des obersten Gerichts und Kassationshofes vom 13. Jänner 1854 Z. 6047 und 2150, und wegen Erkenntniss, die besagten Urtheile seien wegen der bewilligten Wiedereinsetzung außer Kraft und in der betreffenden Rubrik des Gutsanteiles von Chlebowice swirske zu löschen, sub praes. 22. November 1854 Zahl 39017 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagssitzung zur mündlichen Verhandlung auf den 26. Februar 1855 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das f. f. Landrecht zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Tarnawiecki mit Substitution des Herrn Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Hoffmann als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe den bestellten Vertretern mitzutheilen, oder auch andere Sachwalter zu wählen und diesem Landrechte anzugeben, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rath'e des f. f. Landrechtes.

Lemberg, am 28. November 1854.

(255)

Kundmachung.

Nro. 23030. Vom Bakowinaer f. f. Stadt- und Landrechte wird hiermit bekannt gegeben, daß in der Rechtsache des Jossel Leitkam und Abraham Waskoutzer gegen Herrn Constantin v. Wassylko, wegen Zahlung von 4038 fl. 40 kr. C.M. sammt 4% Zinsen vom 12ten Dezember 1844 zur Hereinbringung dieser Forderung die exekutive öffentliche Heilbietung der laut dom. Tom. XXVII. Seite 621. L. P. XL. und §. B. XXX. Seite 90. ad XL. zu Gunsten des Herrn Constantin Wassylko auf Grundlage der Schenkungs-Urkunde des Stephan Wassylko ddo. 24. Dezember 1845 und der von der Catharina Braha am 4ten Dezember 1853 ausgestellten Abtretungs-Urkunde intabulirten Summe pr. 800 Duk. in drei Terminen, und zwar: am 16. März, 19. April und 4. Mai 1855 jedesmal um 10 Uhr Vormittags hiergerichts abgehalten werden wird.

Aus dem Rath'e des f. f. Bakowinaer Stadt- und Landrechtes.
Czernowitz, den 29. Dezember 1854.

(263)

G d i t.

Nro. 1145. Vom Magistrat der l. Stadt Neumarkt wird hiermit kund gemacht, daß zur Hereinbringung der, der Neumarkter Stadtgemeinde vom Johann Pawlikowski, Johann, Josef und Maria Glombijskie zuerkannten Summe pr. 200 fl. s. R. G. die Relizitation der in Neumarkt unter Nro 240 liegenden, aus dem Hause sammt Piąk und dem $\frac{1}{3}$ Theile der Rola Piekarowska auch Stassowska genannt, dann dem $\frac{1}{3}$, Theile der Rola Stramowska auch Strzebonsowska genannt, bestehenden Realität, auf Gefahr und Kosten des vertragbrüderlichen Erstehers Josef Rapacki am 12. April 1855 um 9 Uhr Vormittags in der Neumarkter Magistratskanzlei abgehalten werden wird.

Hieron werden die Kaufstürtigen mit dem Bedenken vorgeladen, daß es denselben freistehe, die Licitations-Bedingungen, den Tabular-Extrakt und den Schätzungs-aft in der hiergerichtlichen Registratur einzusehen.

Aus dem Rath'e des Magistrats der f. Stadt Neumarkt, am 9. Dezember 1854.

(276) **Kundmachung.** (2)

Nr. 17859 - 1854. Vom Tarnower k. k. Landrechte wird fund gemacht, daß über Ansuchen des Lemberger k. k. Landrechts vom 12. September 1854 l. 27796 zur Befriedigung der von den Erben der Justina Zurowska und deren Tochter gleichen Namens, Valerian, Hiacynth und Joseph Zarowskie, wider Leon und Ludovika Nowosieleckie erzielten Anteile von der Summe pr. 3000 fl. G.M. sammt Nebengebühren, die zwangsläufig Heilbietung des im Sanoker Kreise gelegenen, der Fr. Ludovika Nowosielecka dom. 338. pag. 101. n. 15. haer. gehörigen Gutsanteils Graziowa hiergerichts vorläufig in zwei Terminen: am 9. März und 13. April 1855, jedesmal um 10 Uhr Vormittags, unter folgenden Bedingungen werde abgehalten werden:

1) Der Verkauf des Gutsanteils geschieht in Vorsch und Vogen, jedoch mit Ausschluß der Entschädigung für die ehemaligen unterthänigen Schuldigkeiten. Diese Entschädigung wie auch die sogenannten Entschädigungs-Mentenverschüsse werden zur unmittelbaren Befriedigung der Hypothekargläubiger nach Weisung des Kais. Patent vom 8. November 1853 R. G. B. l. 237 zurück behalten, daher seiner Zeit die Lemberger k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Kommission um Flüssigmachung der Vorschüren unmittelbar an das hierortige Depostenamt, zu Gunsten der gemeinschaftlichen Masse der Gläubiger und des bisherigen Gutseigenthümers angesucht werden.

2) Den Ausrußpreis bildet der gerichtliche Schätzungsverth des Gutsanteiles pr. 30.859 fl. 17½ kr. G.M., unter welchem der Gutsanteil bei den zwei ersten Heilbietungs-Terminen nicht wird hintangegeben werden.

3) Jeder Kauflustige ist gehalten vor Beginn der Heilbietung oder bevor er einen Anboth macht, den 10ten Theil des Ausrußpreises, eigentlich die runde Summe von 3000 fl. G.M. als Vadium entweder baar, oder in Pfandbriefen des gal. ständ. Kreditsvereines, oder in k. k. österr. in der Währung der Konventions-Münze verzinslichen Staatschuldverschreibungen sammt zugehörigen Kupons und Talons, in diesen beiden Werthseffekten, jedoch nur nach dem letzten, mittelst der Lemberger polnischen Zeitung auszuweisenden Kurse, und niemals über ihren Nominalwerth, zu Händen der Lizitations-Kommission zu erlegen, welche das Vadium des Meistbieters zurück behalten, hingegen jenes der übrigen Lizitanten denselben nach beendeter Lizitation sogleich zurückgestellt wird.

4) Der Meistbieder ist verbunden binnen 30 Tagen nach Zustellung des Bescheides, womit der Heilbietungsakt zur Gerichtskenntniß genommen werden wird, den dritten Theil des angebotenen Kaufschillings an das h. o. Erlagsamt zu bezahlen. In dieses Drittheil wird das baar erlegte Vadium eingerechnet, hingegen das blos in obigen Werthseffekten erlegte Vadium wird dem Meistbieder nach geleisteten Erlag des ersten Kaufschillingsdrittheils zurückgestellt.

5) Sobald der Meistbieder den ersten Kaufschillingsdrittheil erlegt, wird ihm auch, wenn er darum nicht ansieht, daß Eigenthumsdebet auf den erstandenen Gutsanteil ertheilt, — er wird jedoch auf seine eigenen Kosten in den physischen Besitz des Gutes eingeschöpft, zugleich wird er als Eigenthümer in der k. k. Landtafel intabulirt, und unter Einem werden sämtliche Lasten des Gutes, mit Ausnahme der Grundlasten, welche dir Meistbieder ohne Abrechnung vom Kaufpreise zu übernehmen verbunden ist, oder welche er nach den Bestimmungen der nachfolgenden 7ten Bedingung übernimmt, aus dem Lastenstande des Gutes, jedoch mit Belassung derselben auf der Urbarialenschädigung, da diese laut Art. 1. auf den Ersteher nicht übergeht, landästlich gelöscht und auf den Kaufpreis übertragen; dabei werden aber die noch restlichen 2/3 Theile des Meistbothes mit den weiter unten Art. 6, 7, 8 und 9 angesuchten Verbindlichkeiten des Meistbieters, soweit dieselben zur Zeit noch nicht erfüllt wären, im Lastenstande der Güter zu Gunsten der gemeinschaftlichen Masse der Gläubiger und des bisherigen Gutseigenthümers intabulirt werden.

6) Dem Meistbieder gebühren vom Tage seiner Bescheinigung alle Nutzungen des Gutsanteils, jedoch selbstverständlich mit Ausschluß der Entschädigungen für die aufgehobenen Unterthansleistungen; derselbe ist aber verpflichtet, angefangen vom derselben Tage, die Steuern, überhaupt die Grund- und alle mit dem Besitz verbundenen Lasten aus Eigenem pünktlich zu entrichten, und von den bei ihm verbleibenden restlichen 2/3 Theilen des Kaufpreises die 5% Zinsen halbjährig in Vorhinein an das h. o. Depostenamt zu Gunsten der Masse der Gläubiger zu zahlen.

7) Diese restlichen 2/3 Theile des Meistbothes hat derselbe binnen 30 Tagen nach rechtmäßig gewordener Zahlungsereignung nach den Bestimmungen derselben zu berichtigen, oder mit den angewiesenen Gläubigern anders übereinzukommen und darüber hiergerichts sich auszuweisen; endlich alle diesentigen Gläubiger, welche vor dem bedungenen oder gesetzlichen Termine die Zahlung allenfalls nicht würden annehmen wollen, nach Maß des angebotenen Kaufschillings und auf Rechnung desselben zu übernehmen.

8) Die gemäß dem Gesetze vom 9. Februar 1850 von dem Kaufgeschäfte entfallenden Gebühren hat der Ersteher aus Eigenem zu tragen.

9) Würde der Meistbieder einer oder der anderen dieser Bedingungen nicht genau nachkommen, und würde im Falle nicht pünktlicher Erfüllung der dem Meistbieder im Art 6 auferlegten Verbindlichkeiten zur Entrichtung der Steuern und anderen öffentlichen Abgaben und Leistungen dieserwegen die Entschädigung für die ehemaligen Unterthansleistungen oder die sogenannten Entschädigungskosten der Masse vorerthalten oder kompensirt werden — alsdann würde auf Ansuchen auch nur eines der Interessenten der Meistbieder kontraktbrüchig erklärt, — die Relizitation des Gutsanteiles auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine vorgenommen, und hiebei der Gutsanteil unter den Vorsichten des §. 433 G. O. auch unter der Schätzung um jeden Preis hintange-

geben, und der Absatz des Meistbothes wie überhaupt der Gsaz' aller Schäden und Unkosten aus dem Vadium oder aus dem bereits eislegten Kaufpreise, wie überhaupt aus jedem Vermögen des kontraktbrüchigen Meistbieters erholt werden.

10) Der Ersteher hat einen Bevollmächtigten zum Empfange sämtlicher das Kaufgeschäft betreffenden gerichtlichen Verordnungen im Gerichtsorte zu bestellen, und dem Gerichte gleich zu dem Lizitationsprotokole namhaft zu machen, widrigfalls dessen Wohnort dem Gerichte unbekannt sein sollte, alle gerichtlichen Verordnungen für ihn lediglich bei Gericht in Kraft der Zustellung angeheftet werden würden.

11) Würde bei keinem der ausgeschriebenen 2 Heilbietungstermine kein annehmbarer Anboth erzielt werden, so wird zur Feststellung erleichternder Bedingungen die Tagfahrt auf den 13. April 1855 um 3 Uhr Nachmittags anberaumt, und hiezu werden die sämtlichen Hypothekargläubiger mit dem Beifügen vorgeladen, daß die Ausbleibenden der Stimmenmehrheit der Erscheinenden für vertretend werden erachtet werden.

12) Den Lizitationslustigen wird freigestellt, den Tabularauszug, die Schätzung und das Wirtschaftsinventar in der hierortigen Registralur einsehen oder abschriftlich zu erheben.

Von dieser Heilbietung werden beide Theile und sämtliche Hypothekargläubiger, und zwar: die Bekannten zu eigenen Händen, hingen die dem Wohnorte nach Unbekannten, als: Samuel Schönblum, Hersch Wolf Pym, Johann Sperlich, Abraham Gastfreund, endlich alle diesentigen Gläubiger, welche erst nach dem 14. Juli 1854 in die k. k. Landtafel gelangt wären, oder denen der gegenwärtige Bescheid aus was immer für einem Grunde nicht zeitgerecht zugestellt werden könnte, durch den ihnen behuß dieser Zustellung und zu allen nachfolgenden gerichtlichen Schritten in der Person des Herrn Advokaten J. U. Dr. Reger mit Substitution des Herrn Advokaten J. U. Dr. Balko hiermit bestellten Kurators und durch gegenwärtiges Edikt verständigt.

Aus dem Rath'e des k. k. Landrechts.

Tarnow, am 22. November 1854.

Obwieszczenie.

Nr. 17859 - 1854. C. k. Sąd szlachecki Tarnowski do po-wszcznej podaje wiadomości, iż w skutek wezwania Lwowskiego c. k. Sądu szlacheckiego z dnia 12. września 1854 do l. 27796 na zaspokojenie wywalczonej przez spadkobierców Justyny Zurowskiej i jej córki tego samego imienia, jako to: Walerego, Jacego i Józefa Zurowskich przeciw Leonowi, Ludwice Nowosieleckim części sumy 3900 złr. m. k. z przynależystciami, zezwolona przymusowa sprzedaż części dóbr Graziowa w obwodzie Sanockim położonych, p. Ludwiki Nowosieleckiej dom. 338. pag. 101. n. 15. haer. własnych w dwóch terminach, to jest: dnia 9. marca i 13. kwietnia 1855, każdą razą o 10tej godzinie z raua pod następującymi warunkami odbedzie się:

1) Te części dóbr sprzedają się ryczałtem z wyłączeniem praw do wynagrodzenia za zniesione powinności urbaryalne, tużież do pohierania tak zwanych zaliczek. Wynagrodzenie te, jako też zaliczki zatrzymane będą według cesarskiego patentu z dnia 8 listopada 1853 do l. 237 na bezpośrednie zaspokojenie wierzycieli hypotecznych, w którym celu dotycząca c. k. ministerialna komisja we Lwowie w swoim czasie zawieszana zostanie o zlecenie, aby wyplata zaliczek bezpośrednio na rzecz wierzycieli hypotecznych i teraźniejszego właściciela tych części dóbr, do tutejszego depozytu uszkutecioną była.

2) Za cenę wywołania ustanawia się sądownie oznaczona wartość części dóbr w kwocie 30859 złr. 17½ kr. m. k.; nizej której części tych dóbr na teraz sprzedane nie będą.

3) Każdy chęć kupienia mający obowiązany jest przed rozpoczęciem licytacji 10tą część wartości szacunkowej w okrągłej ilości 3000 złr. m. k. jako zakład w gotówce albo w listach zastawnych galic. stanowego kredytowego Towarzystwa, albo nareszcie w c. k. odsetki przynoszących obligacyjach wraz z kuponami i talonami, jednakowoż w tych dwóch ostatnich esekach li tylko podług ostatniego w gazetach Lwowskich umieszczonego kursu nieprzewyższającego tychże wartości nominalną, do rąk komisji licytacyjnej złożyć, który zakład kupiectwa zatrzymany, innym zaś licytującym zaraz po ukończonej licytacji zwróconym zostanie.

4) Najwięcej osiągający obowiązany jest w przeciągu dni 30 po doręczeniu uchwały, mocą której akt licytacyjny do Sądu przyjęty został, trzecią część ceny kupna do tutejszego depozytu złożyć. W tą trzecią część ceny kupna w gotówce złożony zakład wrachowany, zaś w esekach wartość mających złożony zakład, po złożeniu trzeciej części ceny kupna w gotówce najwięcej osiągającemu zwrócony będzie.

5) Zaraz po złożonej pierwszej trzeciej części ceny kupna, najwięcej osiągającemu nawet bez jego prośby, dekret własności kupionych części dóbr wydanym i temuż na jego koszt fizyczne posiadanie tychże dóbr oddane zostanie, oraz kupiec za właściciela w tabuli krajowej zaintabulowany i wszystkie ciężary iż tych części dóbr wyjawszy gruntowe, które kupiec bez odtrącenia od ceny kupna przyjąć obowiązanym jest lub które on według następnego warunku 7go przyjmuje, że stanu biernego tych części dóbr z pozostaniem tychże na wynagrodzeniu za zniesione powinności poddziece, które według warunku Igo na kupiciela nie przechodzi, zmazane i na cenę kupna przeniesione zostaną. Oraz dwie resztojące trzecie części ceny kupna z obowiązkami kupiectwa warunkami 6., 7., 8. i 9. oznaczonymi, jak dalejby takowe na tedy jeszcze dopł-

hione nie były, w stanie biernym tych dóbr na rzecz wierzyciel i hypotecznych i teraźniejszego właściciela dóbr zaintabulowane będą.

6) Od dnia wprowadzenia w fizyczne posiadanie do kupiciela należą wszystkie pozytki tychże części dóbr, rozumie się z wyjątkiem zaliczek i renty z wynagrodzenia za założone powinności urbaryalne, tenże ale obowiązanym jest począwszy od tego samego dnia podatki i ogólnie gruntowe i z posiadaniem połączone ciężary z własnego dokładnie ponosić i od u niego resztujących dwóch części części ceny kupna 5% odsetki w półrocznych ratach z datą do tutejszego sądowego depozytu na rzecz masy wierzycieli opłacać.

7) Resztujące dwie trzecie części ceny kupna kupiciel obowiązany jest w przeciągu 30 dni po doręczeniu tabeli płatniczej podług tejże wyplacić, albo się z wierzycielami o te pretensje inaczej ułożyć, i w tej mierze przed Sądem się wykazać, nakoniec pretensje wszystkich wierzycieli, którzyby przed prawnym lub umówionym moze terminem wypowiedzenia zapłaty przyjąć niebezpieci, w misę ceny kupna na rachunek tejże na siebie przyjąć.

8) Przypadająca podług prawa z dnia 9. lutego 1850 należność ma kupiciel ze swego ponosić.

9) Gdyby kupiciel warunkowi któremukolwiek należycie zadysie nie uczynił, lub gdyby w razie nie dopełniony h warunkiem tym włożonych na niego obowiązków, zapłacenia podatków, danin i innych należności nie uściśał, z tego powodu wynagrodzenie za założone urbaryalne powinności poddańcze i tak zwane zaliczki masie zatrzymane, lub skompensowane zostały, natemazas na żądanie kolejkowick strony interesowanej kupiciel za ugodołomnego uważany, relictacya tych części dóbr na jego koszt i niebezpieczeństwo w jednym terminie przedsięwzięta i na tejże z zachowaniem jednak §. 433. ust. sąd. za kazą cene nizej szacunku sprzedane i ubytek ceny kupna jakotez ogólnie wynagrodzenie szkód z zakładu i ze złożonej ceny kupna jakotez ogólnie z kazdego majaku wiatoromnego kupiciela poszukiwany będzie.

10) Kupiciel ma umocowanego do odbierania wszystkich interes z przedazy tyczących się sądowych rozporządzeń w miejscu Sądu ustanowić i tez Sędziowi zaraz do protokołu licytacyjnego oznajmić, inaczej gdyby tegoż miejsce pobytu niewiadome było, wszystkie sądowe rozporządzenia dla niego zamiast doręczenia w Sądzie tylko przybite zostaną.

11) Gdyby w owych dwóch terminach te części dóbr sprzedane byc nie mogły, natemazas do wysłuchania wierzycieli celem ułożenia ułatwiających warunków licytacji, stanowi się termin na dzień 13 kwietnia 1855 o 3ej godzinie po południu w którym-to terminie wszyscy wierzyciele tym pewniej stawić się mają, il ze nieobecni za przystępujących do większości głosów obecnych uważani będą.

12) Chęć kupienia mającym wolno jest wyciąg tabularny, czyn oszacowania i inwentarz ekonomiczny tych części dóbr w tutejszej rejestraturze przejrzeć lub odpisać.

O rozpisaniu tej licytacji obie strony i wierzyciele hypoteczni i to z miejsca pobytu wiadomi do rąk własnych, z miejsca pobytu niewiadom Samuel Schönbüll, Hersch Wolf, Dym, Jan Sperlich, Abraham Gastfreund potem wszyscy ei wierzyciele, którzy po dniu 14 lipca 1854 z swemi pretensjami do tabuli krajowej weszli, albo którzyby teraźniejsza uchwała licytacyjna albo całkiem nie, albo nie dosyć wcześnie doręczona była, do rąk ustanowionego im w osobie p. adw. dr. Reger z substytucja p. adw. dr. Balko do niniejszego uwiadomienia i do następnych prawnych kroków kuratora i przez niniejszy edykt zawiadamiają się.

Z Rady c. k. Sądu szlacheckiego.

Tarnów, dnia 22. listopada 1854.

(265)

Lizitazions-Ankündigung.

(2)

Von Seite der Lemberger f. f. Befestigungs-Bau-Direktion wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß wegen Verpachtung der Marktenderei-Befugnis an die Militär-Arbeiter auf der hiesigen Türfenschwanze (Citadelle) für die Zeit vom 1ten April 1855 bis letzten März 1856, eine Lizitazions-Verhandlung mittelst schriftlicher Offerte am 1ten März 1855 um 10 Uhr Vormittags in der f. f. Fortifikations-Bau-Rechnungskanzlei (Sixtuskengasse Haus-Nro. 650 2/4 zweiten Stock) abgehalten wird.

Dieselgenten, welche an dieser Pachtung Theil nehmen wollen, haben die bezüglichen Offerte geüngelt mit dem flächenmäßigen 15 fr. Ciampel, und mit dem ortesobrigkeitlichen Zeugnisse über die Fähigkeit für eine solche Pachtung versehen, bis längstens 1ten März 1855 Vormittags 10 Uhr an die in obiger Bau-Rechnungskanzlei an diesem Tage versammelte Kommission zu übergeben. In dieser Offerte muß der angebotene Pachtzins deutlich sowohl mit Ziffern als Buchstaben ausgeschrieben sein, auch muß demselben das Radium, welches mit 5% Prozent des Anbothes festgesetzt wird, beigeschlossen sein, ohne dieses Radium wird das Offer nicht berücksichtigt.

Das Radium ist nach erfolgter Bestätigung des Erbbothes sogleich vom Erbnehmer auf das Doppelte zu ergänzen, und dient dann als Kauzion für die eingegangenen Verbindlichkeiten.

Nachtragsofferte werden unter keinerlei Verwandte angenommen. Die näheren Lizitazions-Bedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsständen in der obgenannten Kanzlei eingesehen werden.

Lemberg, am 3. Februar 1855.

(275)

G d i f t.

(2)

Nro. 6018 ex 1854. Vom Suczawaer Distriktsgerichte wird über Ansiedlen des Franz Kowalski zur Herabbringung der demselben aus dem hiergerichtlichen Vergleich de praes. 17ten Jänner 1854 Z. 241 gebührenden Forderung von 80 fl. EM. der mit Beschluss vom 31ten Mai 1854 mit 1 fl. 30 kr. EM. zugesprochenen und der ferneren Ere-

kutionskosten die exekutive lizitative Versteigerung des dem Vergleichsschuldner Georg Wawroński gehörigen, zu Radautz unter C. Z. 176 gelegenen Hauses sammt Hof- und Gartengrund, und der im Niede Skruntar gelegenen Wiesengrundparzelle, an folgenden drei bei der f. f. Wirtschafts-Direktion in Radautz abzuhaltenen Terminen, als: am 4ten März 1855, am 6ten April 1855 und 2ten Mai 1855, jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter den sowohl in der hiergerichtlichen Registratur als auch bei der Radautzer f. f. Wirtschafts-Direktion zur Einsicht erliegenden Bedingungen bewillgt.

Aus dem Rathe des Suczawaer f. f. Distrikts-Gerichtes, am 2ten Dezember 1854.

(277) G d i f t.

(2)

Nro. 398. Vom Tarnower f. f. Landrechte werden in Folge Einstreichens der Maria Anna Gräfin Konarska, bucherlichen Besitzerin und Bezugsberechtigten der im Sanoker Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 30. pag. 153. n. 6 haer. vor kommenden Güter Le-zezawa dolna behuß der Zuweisung des mit Erlaß des f. f. Ministeriums des Inneren vom 1ten Juli 1854 Zahl 15923 für obige Güter bewilligten Vorschusses auf das Urbarial-Entschädigungskapital pr. 5600 fl. Conventions-Münze, diesenigen, denen ein Hypothekarecht auf den genannten Gütern zusteh. hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 24:en März 1855 bei diesem f. f. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- die genaue Angabe des Vor- und Zusamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen verschene und legalistre Vollmacht beizubringen hat;
- den Betrag der angesprochenen Hypothekaforderung, sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen;
- die bucherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
- wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses f. f. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschahene Zustellung würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Überweisung seiner Forderung auf den obigen Entlastungs-Capitale-Vorschuss nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilligt hätte, und daß diese stillschweigende Einwilligung in die Überweisung auf den obigen Entlastungs-Capitals-Vorschuss auch für die noch zu ermittelnden Beträge des Entlastungs-Capitals gelten werde — daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird.

Der die Anmeldefrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittels gegen ein von den erscheinenden Beteiligten im Sinne §. 5. des kais. Patents vom 25. September 1850 getroffenes Nebeneinkommen unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bucherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27. des kais. Patents vom 8. November 1853 auf Grund und Boden verzichtet geblieben ist.

Aus dem Rathe des f. f. Landrechtes
Tarnow, am 17ten Jänner 1855.

(262)

G d i f t.

(3)

Nro. 1144. Vom Magistrat der f. Stadt Neumarkt wird hiermit kund gemacht, daß zur Herabbringung der, der Neumarker Stadtgemeinde vom Anton Łazinski zuverkannten Summen pr. 200 fl. und 50 fl. EM. f. N. G. die Melitazition der in Neumarkt unter Nro. 2 liegenden, dem Anton Łazinski gehörigen, aus dem Hause samnit Platz bestehenden Realität, auf Gefahr und Kosten des vertragbrüchigen Erbnehmers Josefa Bednarz am 16. April 1855 um 9 Uhr Vormittags in der Neumarker Magistratskanzlei abgehalten werden wird.

Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Bedeuten vorgeladen, daß es denselben freistehe, die Lizitazions-Bedingungen, den Tabular-Extrakt und den Schätzungsakt in der hiergerichtlichen Registratur einzusehen.

Hievon werden die Neumarker Stadtgemeinde durch den Bevollmächtigten Jacob Kuna und den Eretut Anton Łazinski, dann der kontraktbrüchige Erbnehmer Josef Bednarz und die intabulirten Gläubiger, als: die f. f. Finanz-Prokuratur, Namens des h. Aerars, das Handlungshaus Bauer & Sohn in Bielitz, Adam Gurik und Augustin Balkiewicz in Neumarkt, und der dem Wohnorte noch unbekannte Vincenz Hosch und alle jene Gläubiger, welche mittlerweise an das Grundbuch gelangten, oder der einen gegenwärtige Lizitazionsbescheid aus was immer für einem Grunde gar nicht, oder nicht rechtzeitig gestellt werden würde, durch den Kurator Casimir Panczakiewicz verständigt.

Aus dem Rathe des Magistrats der f. Stadt Neumarkt, am 9. Dezember 1854.

(271)

Lizitazions-Ankündigung.

(3)

Nro. 1439. Zur Verpachtung der städtischen Propinazion der Marktgemeinde Neu-Jaryczow auf die Zeit v. m. 1ten Mai 1855 bis Ende April 1858 wird in der Jaryczower Dominikal-Kanzlei am 20ter Februar 1855 eine neuerliche Lizitazion öffentlich abgehalten werden.

Der Aufrufspreis beträgt 2260 fl. EM. Pachtunterwerden eingeladen am bestimmten Tage und Orte bei der Versteigerung zu erscheinen, wo ihnen die näheren Pachtbedingnisse werden bekannt gemacht werden.

Lemberg, den 29. Jänner 1855.

(267)

Lizitations-Ankündigung

(3)

Nro. 340. Die Lemberger k. k. Haupt-Verpflegungs-Magazins-Verwaltung bringt anmit zur allgemeinen Kenntniß, daß zu Folge des hohen k. k. Armee-Oberkommando-Erlasses vom 10. November 1854 Sect. III., Abtheilung 5, Nro. 8424 über die im hiesigen verpflegungsamtlichen Etablissement aufzuführenden verschiedenen Bauherstellungen am **14. Februar 1855** Vormittags um 10 Uhr eine öffentliche Entreprise-Verhandlung mittelst schriftlichen Offerten im Amtskoal des k. k. Haupt-Verpflegungs-Magazins abgehalten werden wird.

Hiebei werden folgende Bedingungen festgestellt:

1) Die Offerte sind auf Einheitspreise, nämlich auf die einzeln auszuführenden Arbeiten zu berechnen, und darnach die Totalsumme des Anbothes zu stellen.

Anders verfaßte Offerte werden nicht berücksichtigt.

2) Jeder für diese Unternehmung nach den bestimmten Normen geeignete Konkurrent hat sein schriftliches Offert, welches versiegelt und längstens vor Verlauf der 10ten Stunde vorzulegen sein wird, ein vom hiesigen Stadtmaistrat ausgestelltes Soliditäts- und Vermögens-Zeugniß, dann ein Badium von fünf Prozenten des angebothenen Preises beizuschließen, welcher Betrag vom Ersteher nach vollendetem Verhandlung behußt des Erlages der Kauzion zu verdoppeln ist.

Sowohl das Badium als die Kauzion kann in Staatspapieren, oder in galizischen Pfandbriefen nach dem Tages-Course erlegt werden.

3) Wenn der Unternehmer, der die Baulichkeiten erstellt, kein wirklicher Werkmeister sein sollte, so ist er verpflichtet, einen vollkommen erprobten Werkmeister, jedoch immer unter eigener Haftung aufzustellen.

Dieser Werkmeister ist im Offert namentlich aufzuführen, auch hat derselbe mit dem Bauersteher das Lizitations-Protokoll und die Vorausmaßnahmen gemeinschaftlich zu bestätigen.

4) Beim Bau des Aborts-Abzugskanals müssen Ziegel von der besten Gattung verwendet, und die Fugen mit hydraulischem Kalk verbrennt werden.

Die Struktur ist aus der Skize zu ersehen.

5) Der Mörtel muß so beschaffen sein, daß bei Umdrehung der Maurerkelle oder Schaufel das Eisen nicht sichtbar sei.

6) Das gesammte Materiale: als Ziegel, Steine, Holz, Schindeln &c. alles von guter Qualität, hat der Ersteher behußt der kommissionellen technischen Prüfung längstens bis zum 10ten Mai l. J. in das k. k. verpflegungsamtliche Etablissement einzuliefern.

7) Sämtliche Baulichkeiten müssen zuverlässig bis Ende Juni l. J. vollkommen beendigt sein.

8) Alle, auf die Baulichkeiten Bezug habenden Akten, als: das Kommissions-Aufnahms-Protokoll, die Vorausmaßnahmen, die Pläne und die übrigen Lizitations-Bedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden in dem Amtskoal des k. k. Haupt-Verpflegungs-Magazins bis zum 13ten Februar 1855 eingesehen, und die darauf basirten gesiegelten Offerte

auch vor dem 14. Februar l. J. der Lemberger k. k. Haupt-Verpflegungs-Magazins-Verwaltung zugestellt werden.

Am Tage der Verhandlung selbst aber findet das Einsehen der besagten Akten nicht statt.

Lemberg, am 23. Jänner 1855.

(280)

Kundmachung.

(3)

Nro. 28561 - 1854. Vom Magistrate der k. k. Hauptstadt Lemberg gerichtlicher Abtheilung wird hiermit kund gemacht, daß die Frau Agnes Lobarzewska wider die Erben der Barbara Dorazil 2ter Ehe Inachowska, als: Fr. Karolina Zarzycka, Anton Weich, Barbara Piotrowska, Josefa Weich, Karl Weich, Johann Weich, Franz Dorasil, Klara Myszkowska, wegen Löschung der auf der Realiät Nro. 148 Stadt hastenden Eigenthumspost 24 und des Fruchtge-rußes unterm 22. Dezember l. J. Zahl 28561, die Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten habe, worüber diese Klage unterm heutigen zur mündlichen Verhandlung mit dem Termine auf den 15. März 1855 defretirt worden ist.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat man zu ihrer Vertretung, auf Gefahr und Kosten derselben den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Herr Dr. Delinowski mit Substitution des Herrn Landes-Advokaten Dr. Malinowski als Kurator bestellt, mit welchem diese Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Ge-richtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzuthelen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Gerichte in dem obbestimmten Termine anzugezen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Lemberg, am 29. Dezember 1854.

(282)

Kundmachung.

(3)

Nro. 25801. Vom Lemberger k. k. Landrechte werden mittest ge-genwärtigen Ediktes als diejenigen, welche die vom Martin Felix z. R. Grafen Sarius Zamojski, früheren Gutseigentümer von Derewlany, zu Gunsten des Adam Pawłowski, Sohnes des Jacob Pawłowski, über die im Lastenstande der Güter Derewlany Zloczower Kreises, dom. 227. pag. 75. n. 51. intabulirte Summe von 200 Duk. am 29. April 1835 ausgestellte und in der Landtafel im Urkundenbuch B. 487. n. 106. eingetragene Schuldurkunde in Händen haben dürfen, aufgefordert, diese Urkunde binnen der Frist von Einem Jahre um so gewisser vorzuweisen, oder ihre allenfallsigen Rechte darzuthun, als sonst diese Schuldurkunde für amortisiert erklärt werden würde.

Aus dem Rathe des k. k. Landrechtes.
Lemberg, am 4. September 1854.

Anzeige-Blatt.**Doniesienia prywatne.**

Auf den gütlichsten Antrag des Königl. Ober-Medizinal-Ausschusses privilegiert von dem Hohen Königl. Polnischen Ministerium.

Des Königl. Preuß.

Doctor

Kräuter-

Kreis-Physikus

Koch's

Bonbons



bewähren sich, — nte durch die zuverlässigsten Attestate festgestellt — vermöge ihrer reichhaltigen Bestandtheile der vorzüglichst geeigneten Kräuter- und Pflanzensaft, sowohl bei chronischen als auch vorübergehenden Erkältungs-Husten, bei Schnupfen, Heiserkeit, Engbrüstigkeit, Verschleimung, Brustbeklemmungen und anderen katarrhalischen Uebeln, indem sie in allen diesen Fällen lindernd, besänftigend und besonders wohlthuend auf die gereizten Atmungswerze und ihre Verästelungen einwirken, den Atemvors sehr erleichtern und durch ihre mildnährenden und stärkenden Ingredienzen die affizirten Schleimhäute in den Bronchien wieder kräftigen.

Um Krüungen vorzubringen, ist jedoch genou zu beachten, daß Dr. Koch's krystallirte Kräuter-Bonbons — nur in längliche mit obigem Stempel versehene Original-Schachteln à 20 u. 40 Fr. Cr. verpackt sind, und daß dieselben in Lemberg einzig und allein stets ächt verkauft werden beim Apotheker Tomanek, so wie auch in Biala bei Jos. Berger und Carl Denksky — Bochnia: P. Niedzielski — Brody: Neumann Kornfeld — Czernowitz: Ign. Schnirek und Th. Zachariasiewicz — Jaroslau: Ign. Bajan — Kenty: Apotheker Johann Jorschel — Kolomea: S. Wieselberg — Krakau: Joseph Bartl — Laicut: Anton Swoboda — Lisko: Adam Borejko — Przemysl: Eduard Machalski — Rzeszow: Ignatz Schaitter — Sambor: J. Rosenleim — Stanislau: Apoth. John Tomanek — Tarnopol: M. Schlifka — Tarnow: Jos. Jahr — Wadowice bei Schwarz & Heinz und in Zaleszczyk bei Jos. Kodrabski. (49—2)

Nur noch wenige Tage

dauert der Verkauf der

Lose à 30 kr. CM.

zu der großen und reich ausgestatteten

Gesd- und Effecten-Sotterie

derenziehung schon am

20. Februar 1855

erfolgt. — Nachdem noch einige Freilose vorhanden sind, so erhält auch jetzt noch jeder Abnehmer von 5 Losen 1 Los als unentgeltliche Aufgabe.

Die Gewinne hiebei sind wie bekannt
100 Stück Ducaten in Gold oder circa 1500 fl. WW., dann
80 Stück Silberthalter und noch andere 900 der werthvollsten
Gegenstände

Joh. C. Sothen,

bürgl. Handelsmann in Wien, am Hof Nr. 420.

Derart Lose sind in Lemberg bei Herrn Johann Klein zu haben.

(284—2)

Für Blumenfreunde.

Die Kunst-Handlung des J. S. Jürgens in Lemberg macht die geehrten Blumen- und Gartenliebhaber aufmerksam, daß bei derselben die neuesten Preisnotizen der Garten-, Gemüse- und Pflanzenhandlung der Brüder Villain in Erfurt auf frankte Briefe zu erhalten sind.

(147—4)